

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Versicherung von Gartenanlagen und Kulturen

Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen	2
A Umfang der Versicherung	2
A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?.....	2
A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?.....	2
A3 Welche Leistung ist versichert?.....	2
A4 Welche Haftungsausschlüsse gelten generell?.....	2
B Schadenfall	3
B1 Was ist zu tun?.....	3
B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?.....	3
B3 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?.....	3
B4 Wann wird die Entschädigung fällig?.....	3

Allgemeine Versicherungsbedingungen

A Umfang der Versicherung

A1 Welche Sachen und Kosten sind versichert?

Gartenanlagen und Kulturen

1. Versichert sind:

- a) Gartenanlagen von Gebäuden: Rasenflächen, Sträucher, Gebüsch, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken. Ebenfalls versichert sind diejenigen Sachen, die Bestandteile des Gartens bilden, wie z. B. Mauern, Geländer, Eingangstore, Treppen, Statuen, Brunnenanlagen, Bassins und Teiche sowie deren Inhalt, Schwimmbecken, Fahnenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten- und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Alleen, Verkehrsspiegel, Sonnenkollektoren, Antennen, Parabolantennen;
- b) Kulturen, die nur dem Eigenbedarf dienen.

2. Nicht versichert sind:

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.

Kosten

Versichert sind, sofern sie im Zusammenhang mit dem Eintritt eines versicherten Schadens entstehen:

- a) Sachverständigenkosten für die Schadenermittlung;
- b) die Kosten für die Räumung, unter Ausschluss der Kosten für die Entsorgung, Dekontamination und das Recycling von Luft, Wasser und Erdreich, und zwar auch dann, wenn diese Elemente mit versicherten Sachen durchmischt sind;
- c) die Schadenminderungskosten bis zur Höhe der Versicherungssumme. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen für Massnahmen handelt, die von der Gesellschaft angeordnet wurden.

A2 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

1. Versichert sind Schäden, die entstehen durch:

- a) Feuer, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion;
- b) die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben (Elementarschäden).

Keine Schäden infolge von Elementarereignissen sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;
- ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;

- Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- c) abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon;
- d) Überschallknall;
- e) böswillige Beschädigung, d. h. jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch Dritte.

2. Nicht versichert sind:

- a) Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
- b) Sengschäden sowie Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- c) Schäden durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- d) die Kosten für Leistungen öffentlicher Feuerwehren, der Polizei und anderer Organe, die gesetzlich zur Hilfeleistung verpflichtet sind.

A3 Welche Leistung ist versichert?

Die Versicherung ist zum Neuwert abgeschlossen. Der Schaden wird ohne Berücksichtigung einer möglichen Unterversicherung bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt (Versicherung auf erstes Risiko).

A4 Welche Haftungsausschlüsse gelten generell?

Nicht versichert sind:

- a) Schäden bei folgenden Ereignissen: Krieg, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen;
- b) Schäden durch Kernenergie. Eine Versicherungsdeckung ist jedoch vorhanden, sofern der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

B Schadenfall

B1 Was ist zu tun?

Der Anspruchsberechtigte hat:

- a) die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen;
- b) der Gesellschaft jede Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erteilen und ihr jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;
- c) die für die Begründung seines Entschädigungsanspruches und des Umfanges der Entschädigungspflicht nötigen Angaben zu machen;
- d) während und nach dem Schadenereignis nach Möglichkeit für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- e) Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- f) die beschädigten Sachen der Gesellschaft zur Verfügung zu halten.
- g) Sollten Sie den Mitwirkungspflichten zur Begründung des Versicherungsanspruches nicht nachkommen, können wir Sie schriftlich unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen dazu auffordern. Sollten Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, entfällt die Leistungspflicht.

B2 Wie werden Schaden und Entschädigung ermittelt?

1. Wie wird der Schaden ermittelt?

Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt. Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten. Sie ist nicht verpflichtet, die geretteten, beschädigten oder wiedergefundenen Sachen zu übernehmen.

2. Wie berechnet sich die Entschädigung?

2.1 Für Gartenanlagen und Kulturen

- a) Die geschuldete Entschädigung berechnet sich aufgrund der Kosten für den Ersatz der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadenfalles sowie der für den Ersatz dieser Sachen erforderlichen Handwerkerkosten. Sie ist auf die Versicherungssumme beschränkt.
- b) Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten für die Reparatur vergütet.

2.2 Kosten

- a) Die Aufräumungskosten sind bis höchstens 10% der Versicherungssumme gedeckt.
- b) Die Honorare gemäss SIA-Normen für den vom Anspruchsberechtigten bezeichneten Sachverständigen werden bis höchstens 5% des Schadens entschädigt.

B3 Welchen Selbstbehalt trägt der Anspruchsberechtigte?

Der Anspruchsberechtigte hat pro Ereignis CHF 200.– der Entschädigung selbst zu tragen.

B4 Wann wird die Entschädigung fällig?

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Gesellschaft die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Pflichten erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 4 Wochen nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Gesellschaft wird so lange nicht fällig, wie eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.